



## STATUTEN

genehmigt an der a.o. Generalversammlung  
vom 24. Oktober 2016

### I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### **Art. 1**

Unter dem Namen Freizeit Schlieren (FS) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schlieren.

Der Verein bezweckt die Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung und Weiterbildung sowie das Schaffen vermehrter Kontaktmöglichkeiten unter der Bevölkerung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein organisiert ein vielfältiges Kursangebot und weitere Freizeitangebote für Vereinsmitglieder und weitere Teilnehmer.

### II. Mitgliedschaft

#### **Art. 2**

Der Verein besteht aus:

- a) natürlichen Personen (Einzelmitglieder, Gönner)
- b) juristischen Personen (Vereine)

Mitglied kann jede natürliche, volljährige und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern. Ein ablehnender Entscheid kann von der abgewiesenen Person an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Generalversammlung.

#### **Art. 3**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages. Der Mitgliederbeitrag ist in jedem Fall für das ganze Vereinsjahr zu entrichten. Sie erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.

#### **Art. 4**

Der Austritt ist auf Ende des Vereinsjahres ohne Einhaltung einer Frist mittels schriftlicher Anzeige an den Präsidenten / die Präsidentin möglich.

#### **Art. 5**

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Zweck von FS zuwiderhandeln, Ansehen oder Interessen des Vereins gefährden oder trotz Zahlungsaufforderung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, von der Mitgliedschaft auszuschliessen.

Dem Ausgeschlossenen steht innert zwanzig Tagen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### III. Organisation

#### **Art. 6**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen
- d) die Kommissionen mit besonderen Aufgaben.

#### a) Die Generalversammlung

#### **Art. 7**

Die jährliche Generalversammlung findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Sie hat folgende Aufgaben bzw. Befugnisse:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Wahl: a) des Vorstandes und Bezeichnung des Präsidenten / der Präsidentin  
b) der Rechnungsrevisoren / der Rechnungsrevisorinnen
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages

7. Revision der Statuten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über Rekurse von nicht aufgenommenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern
10. Beschlussfassung über alle andern ihr unterbreiteten Angelegenheiten und über Anträge von Mitgliedern.

**Art. 8**

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen.

**Art. 9**

Die Einladung zur Generalversammlung ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit zu versenden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig beschlossen werden.

**Art. 10**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

**Art. 11**

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen gelten im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin massgebend.

b) Der Vorstand

**Art. 12**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

**Art. 13**

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und deren Präsidenten / Präsidentin für die Dauer eines Jahres. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

**Art. 14**

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fällt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben bzw. Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
2. Einberufung und Leitung der Generalversammlung
3. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
4. Jährliche Berichterstattung und Erstellen der Jahresrechnung mit Budget
5. Vollziehen der Beschlüsse der Generalversammlung
6. Vertretung des Vereins nach aussen
7. Beschlussfassen über ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'000.- im Jahr
8. Ausarbeiten des Kursprogrammes
9. Ernennen von Kursleitern und Festsetzen ihrer Entschädigung
10. Ernennen von Interessengruppen
11. Ausarbeiten von Richtlinien für Kurse, Kursleiter
12. Ausarbeitung von Richtlinien für Interessengruppen und Festsetzung allfälliger Entschädigungen
13. Entscheidungen fällen über Mitbeteiligung an öffentlichen Anlässen
14. Bestellung von Kommissionen mit besonderen Aufgaben und Regelung ihrer Aufgaben und Befugnisse.

**Art. 15**

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung

**Art. 16**

Die Einladung zur Vorstandssitzung ist mindestens zehn Tage vorher, in der Regel durch den Präsidenten / die Präsidentin zu versenden. Die Einladung soll insbesondere die zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzung enthalten.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.

#### **Art. 17**

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung sowie auf Vergütung der Barauslagen.  
Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt an der Generalversammlung mittels Budget.

#### c. Die Rechnungsrevisoren /

#### Rechnungsrevisorinnen

#### **Art. 18**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen und einen Ersatzrevisor bzw. eine Ersatzrevisorin auf die Dauer eines Jahres. Sie sind wieder wählbar, dürfen aber nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### **Art. 19**

Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen haben alle vom Vorstand geführten Rechnungen samt Belegen zu prüfen und über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.  
Wenigstens ein Revisor / eine Revisorin nimmt an der Generalversammlung teil.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 20**

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Kursabgaben
- c) weiteren Erträgen sowie Zuwendungen Dritter (z.B. Stadtbeiträge, Sponsoring)
- d) allfälligen Vermögenswerten bei Auflösung einer Interessengruppe.

#### **Art. 21**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 22**

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

#### **Art. 23**

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **V. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

#### **Art. 24**

Die Generalversammlung kann die Revision der Statuten nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

#### **Art. 25**

Die Auflösung von FS kann nach gebührender Ankündigung an einer Generalversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### **Art. 26**

Das bei einer Auflösung nach Tilgung aller Schulden und Auflösung aller Verbindlichkeiten allenfalls vorhandene Vereinsvermögen wird nach dem Beschluss der letzten Generalversammlung auf zehn Jahre bei der Stadt Schlieren in Verwahrung gegeben. Erfolgt während dieser Zeit keine Neugründung einer gleichen oder ähnlichen Ziele verfolgenden Institution, so verfällt das Vermögen dem Gemeinwesen.

**Diese Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 4. April 1997 und wurden genehmigt an der Generalversammlung vom 24. Oktober 2016.**

Schlieren, den 24. Oktober 2016



Der Präsident: Walter Stalder